

## 8. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 22.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in der Sitzung am 25.03.2019 folgende 8. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) beschlossen:

### § 1

§ 2 Gebühren erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt bei der

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Bedarfsentleerung und Endabfuhr (bei Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal oder sonstiger Stilllegung) von Kleinkläranlagen  | 45,28 € |
| 2. Regel-/Bedarfsentleerung und Endabfuhr (bei Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal oder sonstiger Stilllegung) von abflusslosen Sammelgruben<br>je m <sup>3</sup> eingesammelten Abwassers. | 41,86 € |
| Für das Ausbringen einer Schlauchlänge von über 50 m wird<br>je angefangene 5 m ein Erschwerniszuschlag in Höhe von erhoben.  | 35,46 € |

(2) Für die Bedarfsentleerung an Wochenend- (Sonnabend/Sonntag) und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von **297,50 €** erhoben.

(3) Bei der Ermittlung der Entleerungsmenge wird jeder angefangene halbe m<sup>3</sup> als ½ m<sup>3</sup> aufgerundet.

(4) Maßgebend für die eingesammelten Abwassermengen sind die Angaben des Abfuhrunternehmens.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Salzhausen, den 25.03.2019



Wolfgang Krause  
Samtgemeindebürgermeister